VR-03-034 Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 12.11.2026

Änderungsantrag zu VR-03

Von Zeile 33 bis 34 einfügen:
Gesetzesänderung wirkungslos. Nur eine konsequente Umsetzung in der Rechtsanwendung gewährleistet den tatsächlichen Schutz Betroffener.

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2026 auf Initiative von Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen einen Beschluss gefasst, mit der er die Bundesregierung auffordert, geschlechtsbezogene Tatmotive, insbesondere Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit sowie patriarchale Herrschafts- und Besitzansprüche, im Recht der vorsätzlichen Tötungsdelikte gesetzlich klarer zu erfassen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat eine Petition mit diesem Anliegen im Mai 2026 dem Bundesjustizministerium zur Erwägung überwiesen. Verschiedene Studien stützen das Anliegen aus wissenschaftlicher Sicht.
Wir schließen uns der Bundesratsentschließung “Geschlechtsbezogene Tatmotive im Recht der vorsätzlichen Tötungsdelikte sachgerecht erfassen" vom 10. Juli 2026 an und setzen uns dafür ein, geschlechtsspezifische Beweggründe als eigenes Mordmerkmal in § 211 StGB zu verankern. Die Debatte um eine Gesamtreform der Tötungsdelikte darf diese Klarstellung nicht weiter verzögern.